

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen

Der Vorstand der Handwerkskammer Bremen hat gem. § 1 der Wahlordnung (WO) für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I., S.3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änderung der GewerbeO und anderer Gesetze vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009)) zum Wahltag **Freitag, den 17. Mai 2024** bestimmt.

Der Bezirk der Handwerkskammer Bremen bildet den Wahlbezirk (§ 3 WO). Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Bremen sind 30 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen; und zwar 20 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1 und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 10 Arbeitnehmervertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Außerdem sind für jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzung der Handwerkskammer zwei Stellvertreter zu wählen.

Vier Vertreter der Betriebsinhaber und deren Stellvertreter müssen bei der Handwerkskammer mit einem Gewerbe der Anlage B 1 und ein Vertreter der Betriebsinhaber und deren Stellvertreter müssen bei der Handwerkskammer mit einem Gewerbe der Anlage B 2 der Handwerksordnung eingetragen sein. Von den Vertretern der Arbeitnehmer müssen zwei in einem Betrieb der Anlage B 1 und einer in einem Betrieb der Anlage B 2 beschäftigt sein; das gilt ebenso für deren Stellvertreter.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Vertreter der Betriebsinhaber (inklusive Stellvertreter) sollte der Anteil von Frauen dem in den entsprechenden Verzeichnissen der Handwerkskammer eingetragenen Anteil von Frauen entsprechen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Vertreter der Arbeitnehmer (inklusive Stellvertreter) sollte der Anteil von Frauen dem Anteil der Arbeitnehmer im Handwerk in Bremen entsprechen. Mit den jeweiligen Wahlvorschlägen ist ein Nachweis mit entsprechen den Erläuterungen hierüber einzureichen.

Drei Vertreter der Betriebsinhaber sollen ihre Betriebsstätte in Bremerhaven haben und zwei Vertreter der Arbeitnehmer sollen dort beschäftigt sein.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 95 HwO). Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung Bremen auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3 WO); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 WO).

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 WO bis spätestens

Freitag, 12. April 2024 15:00 Uhr

bei der unterzeichneten Wahlleiterin eingegangen sein. Anschrift: Prof. Dr. Meike Jörgensen (Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Bremen) c/o Handwerkskammer Bremen/Wahlbüro, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen, Zimmer G 202.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied die Stellvertreter so deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied, wer als erster Stellvertreter und wer als zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird (8 Abs. 2 WO).

Die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung muss gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der nachfolgenden Tabelle entsprechen:

	AG*	AN**
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe		
Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler	5	4 zusammen mit Gr. IV-VI
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe		
Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägenschräfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	6	3
III. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe		
Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Gebäudereiniger, Textilreiniger, Appreteure, Dekorateur, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Kosmetiker, Maskenbildner	6	3
IV. Gruppe der Holzgewerbe		
Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korbmacher, Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenhauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer, Holzreifenmacher, Holzschindelmacher, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher	1	Gr. IV-VI = 4 zusammen mit Gr. I
V. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe		
Seiler, Maßschneider, Textilgestalter, Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Plisseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber	1 zusammen mit Gr. VI	Gr. IV-VI = 4 zusammen mit Gr. I
VI. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe		
Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischerleger, Ausbeiner	1 zusammen mit Gr. V	Gr. IV-VI = 4 zusammen mit Gr. I
VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe		
Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure, und Reifenmechaniker, Glas-	1	Gr. IV-VI

veredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und –graveure, Fotografen, Buchbinder, Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamerhersteller, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker, Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher		= 4 zusammen mit Gr. I
--	--	------------------------------

*) Vertreter der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2.

***) Arbeitnehmervertreter, die eine Gesellenprüfung oder andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat, die in Betrieben eines selbständigen Handwerkers oder Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2 beschäftigt sind.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen gemäß § 8 Abs. 4 WO eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 Abs. 5 WO mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein (§ 8 Abs. 6 WO).

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen (§ 10 WO):

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,
 - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Das Wahlverzeichnis wird in der Zeit vom 01. - 29. März 2024 in der Handwerkskammer Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen, Zimmer G 305, ausgelegt. Es kann an den Werktagen während dieser Zeit – außer sonnabends – von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen (§ 12 Abs. 3 WO). Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung und die dieser beigefügten Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C) verwiesen, die bei der Handwerkskammer Bremen (Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen) und bei der Außenstelle der Handwerkskammer Bremen (t.i.m.e. Port III, Barkhausenstraße 4, 27568 Bremerhaven) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, 03.01.2024

Die Wahlleiterin

gez. Prof. Dr. Meike Jörgensen